



**Anfrage der KEV im JHA
am 22. April 2010**

Thema: Anfrage von Herrn Grote bei der Kommunalaufsicht vom 22.01.2010 zur Wahl der Mitglieder im JHA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Grote berichtete im Hauptausschuss am 22.02.2010 unter TOP 10.2. zum Thema „Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Norderstedt“ und gab ein Schreiben des Innenministeriums vom 16.02.2010 zu Protokoll (siehe Anlage).

Hierzu bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was hat Herr Grote hierzu berichtet?
- Was genau wurde (bezogen auf die KEV) in dem Schreiben der Stadt Norderstedt vom 22.01.2010 gefragt?
- Was war Auslöser und Motivation für diese Anfrage bzw. gab es einen politischen Auftrag für diese Anfrage?
- Warum wurde die KEV bzw. das beratende Mitglied der KEV oder ihre Stellvertreterin im JHA im Vorfeld nicht informiert, angesprochen und um eine Stellungnahme gebeten?
- Warum wurde der JHA weder im Vorfeld, noch im weiteren über die Anfrage und ihr Ergebnis informiert?
- Sind Anfragen bei der Stadt Norderstedt, welche Mitglieder der Kreiselternervertreter in Ausübung ihrer im KitaG und SGB verankerten Tätigkeit außerhalb des JHA stellen, z.B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz, gebührenpflichtig?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung. Im Voraus bedanken wir uns für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schmieder

Kreiselternervertretung für Kindertagesstätten im Kreis Segeberg

Vorsitzende: Katrin Schmieder - Rembrandtweg 26 - D-22846 Norderstedt - +49(0)40-523 10 87
kitaelternord@aol.de - www.kita-eltern-sh.de/segeberg.html

Anlage 1

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Herrn Hans-Joachim Grote
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

19. Feb. 2010



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.01.2010
Mein Zeichen: IV 311 - 160.110.4.45
Meine Nachricht vom: /

Angelika Behlig
angelika.behlig@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988-6143115

16. Februar 2010

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Norderstedt

Sehr geehrter Herr Grote,

mit Ihrem Schreiben vom 22.01.2010 haben Sie um Stellungnahme zu verschiedenen Punkten im Zusammenhang mit der Bildung des Jugendhilfeausschusses gebeten.

Bezüglich der Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses teile ich Ihre Auffassung, dass dieser nicht an die Amtsperiode der Stadtvertretung geknüpft ist. Neben den von Ihnen bereits genannten Gründen spricht hierfür grundsätzlich auch, dass das Jugendförderungsgesetz nicht vorsieht, dass die Mitglieder des Ausschusses zwingend der Stadtvertretung angehören müssen.

Zu dem weiteren Punkt, der die Mitglieder des Ausschusses betrifft, erlaube ich mir folgenden Hinweis: § 48 Abs. 1 und 2 JuFöG unterscheiden ganz klar, dass die stimmberechtigten Mitglieder entweder Mitglied der Vertretungskörperschaft sein müssen oder grundsätzlich in diese wählbar sein müssen (Abs. 1) bzw. dass darüber hinaus weitere Mitglieder mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören (Abs. 2). Für diese Mitglieder wird nicht verlangt, dass sie Bürgerinnen/Bürger der Gemeinde sind. Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit durch Satzung wird durch § 48 Abs. 2 S. 2 JuFöG lediglich für die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 (Belange ausländische Einwohner/innen) eingeräumt. Eine einschränkende Satzungsregelung für die Mitglieder nach Nr. 2 ist vom JuFöG nicht vorgesehen. Ausdrücklich soll das beratende Mitglied nach § 48 Abs. 2 Ziff. 2 JuFöG auf Vorschlag der Kreiselfternvertretung benannt werden. Das macht m. E. ebenfalls deutlich, dass keine Beschränkung auf die örtliche Ebene beabsichtigt ist und stützt insofern auch Ihre Auffassung, dass das beratende Mitglied eine übergeordnete und sachverständige Funktion wahrnehmen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Behlig